

Satzung
der Stadt Flensburg
über die Benutzung der Kinderspielplätze
vom 12. November 1992

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVObI. Schl.-H., S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GVObI. Schl.-H., S. 640), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 05. November 1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der Kinderspielplätze (Spiel- und Bolzplätze) der Stadt Flensburg im Sinne des § 32 Abs. 3 des Jugendförderungsgesetzes.

§ 2
Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Begleitpersonen gestattet.
- (2) Anderen Personen ist der Aufenthalt auf dem Kinderspielplatz nur gestattet, soweit dadurch die Benutzung durch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Begleitpersonen nicht verhindert oder erschwert wird.

§ 3
Verbotene Handlungen

Es ist verboten, auf den Kinderspielplätzen

1. alkoholhaltige Getränke mit sich zu führen,
2. sich in betrunkenem Zustand aufzuhalten,
3. Hunde und andere Tiere mit sich zu führen,
4. Feuer außerhalb der dafür eingerichteten Stellen (z. B. Grillstellen) anzuzünden,
5. vor 8.00 Uhr und nach 20.00 Uhr zu lärmern,
6. Motorfahrzeuge mitzuführen.

§ 4
Einzelanordnungen

Der Magistrat (Umwelt- und Grünamt, Jugendamt) kann im Einzelfall die zur Gewährleistung der Benutzbarkeit der Kinderspielplätze und die zur Einhaltung der Verbote des § 3 erforderlichen Anordnungen treffen. Insbesondere können Personen von den Kinderspielplätzen verwiesen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 die Benutzung der Kinderspielplätze durch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Begleitpersonen verhindert oder erschwert,
 2. entgegen § 3 Nr. 1 auf den Kinderspielplätzen alkoholhaltige Getränke mit sich führt,
 3. entgegen § 3 Nr. 2 sich in betrunkenem Zustand auf den Kinderspielplätzen aufhält,
 4. entgegen § 3 Nr. 3 auf den Kinderspielplätzen Hunde und andere Tiere mit sich führt,
 5. entgegen § 3 Nr. 4 auf den Kinderspielplätzen Feuer außerhalb der dafür eingerichteten Stellen (z. B. Grillstellen) anzündet,
 6. entgegen § 3 Nr. 5 vor 8.00 Uhr oder nach 20.00 Uhr auf den Kinderspielplätzen lärmt,
 7. entgegen § 3 Nr. 6 auf den Kinderspielplätzen Motorfahrzeuge mit sich führt oder
 8. einer Anordnung nach § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 12. November 1992

Stadt Flensburg
Der Magistrat

Dielewicz
Oberbürgermeister